

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiltigt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

30 Rechtsamt

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Betreff:

Offene Ganztagschule (OGS) - Änderung der Elternbeitragssatzung

Beratungsfolge:

16.05.2017 Schulausschuss

21.06.2017 Jugendhilfeausschuss

22.06.2017 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

- a. Die Tabelle der Elternbeiträge wird ab dem 01.08.2017 gemäß der Anlage 1 beschlossen.
- b. Die Erhöhungen des Elternbeitrags zum 1. August eines jeden Jahres um 2%, kaufmännisch gerundet auf volle Euro, werden ab dem 01.08.2018, bezogen auf alle Einkommensstufen, umgesetzt.
- c. Die Elternbeitragssatzung wird ab dem 01.08.2017 gemäß der Anlage 2 beschlossen.

Begründung

Mit dem Schuljahr 2004/05 startete in Hagen das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) im Primarbereich. Derzeit wird das Angebot von 2.067 Kindern an 29 Grundschulen und von 66 Kindern an zwei Förderschulen wahrgenommen. Die Durchführung des Angebots wurde den Trägern der Jugendhilfe übertragen. Pro Teilnehmer/in wird ein Garantiebetrag, der sich aus der Landesförderung und einem städtischen Anteil zusammensetzt, gezahlt. Die städtischen Anteile werden derzeit in folgender Höhe gewährt:

Schüler	städtischer Anteil
Grundschüler allgemein sowie Flüchtlingskinder und Kinder aus ähnlichen Lebenslagen	971 €
Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Grund- und Förderschulen	1.456 €

Zur Refinanzierung des städtischen Anteils dürfen Elternbeiträge erhoben werden. Die Höhe des Elternbeitrags ist durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (MSW) auf derzeit 170 Euro begrenzt. Seit dem 01.10.2015 haben die in Tabelle 1 (zweite Spalte) dargestellten Elternbeiträge für die Stadt Hagen Gültigkeit. Die Tabelle enthält zudem eine summarische Darstellung.

Im Jahr 2016 betrug der durchschnittliche Elternbeitrag pro Teilnehmer 444,83 Euro jährlich. Das MSW hat durch den Änderungserlass vom 19.03.2016 die Obergrenze des Elternbeitrags auf 180 € pro Monat angepasst, sowie ab dem 01.08.2018 eine jährliche Erhöhung bis zu 3 % (kaufmännisch gerundet) ermöglicht.

Die Elternbeitragstabelle wurde in 2015, wie oben angegeben, aktualisiert, die Grundstruktur ist demnach den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden. Wie ersichtlich ist, beträgt der Sprung von der vorletzten zur letzten Einkommensstufe nur 10 €, bei den Stufen zuvor jeweils 20 € (Ausnahme bilden die beiden Eingangsstufen).

Zur Vereinheitlichung und zur Bildung einer gleichmäßigen Grundlage für die Erhöhungen der künftigen Jahre schlägt die Verwaltung in einem ersten Schritt vor, ab dem 01.08.2017 den Elternbeitrag der letzten Einkommensstufe um 10 € auf die neue gültige Höchstgrenze von 180 € pro Monat anzuheben, so dass sich die in Tabelle 2 (zweite Spalte) dargestellten Elternbeiträge ergeben.

Beginnend mit dem Schuljahr 2018/19 werden dann, analog zu den Beiträgen in den Kindertagesstätten, Erhöhungen des Elternbeitrags zum 1. August eines jeden Jahres um 2 %, gerundet auf volle Euro, und bezogen auf alle Einkommensstufen vorgeschlagen (siehe dazu Tabelle 3).

Die finanziellen Auswirkungen werden im Folgenden am Beispiel der Elternbeiträge des Monats Dezember 2016 dargestellt. Bedingt durch An- und Abmeldungen kann die Anzahl der Kinder von Monat zu Monat variieren.

Dadurch kann sich auch die Einordnung in den einzelnen Beitragsgruppen verändern. Insofern sind die nachfolgenden Tabellen als Beispielrechnungen anzusehen.

Tabelle 1: Einnahmen (Dezember 2016)

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Anzahl Kinder	Summen
0 € - 23.999,99 €	0 €	1467	0 €
24.000 € - 26.999,99 €	40 €	52	2.080 €
27.000 € - 29.999,99 €	50 €	39	1.950 €
30.000 € - 34.999,99 €	60 €	62	3.720 €
35.000 € - 39.999,99 €	80 €	58	4.640 €
40.000 € - 44.999,99 €	100 €	57	5.700 €
45.000 € - 49.999,99 €	120 €	37	4.440 €
50.000 € - 54.999,99 €	140 €	34	4.760 €
55.000 € - 59.999,99 €	160 €	30	4.800 €
ab 60.000 €	170 €	275	46.750 €
		2.111	78.840 €

Tabelle 2: Berücksichtigung der Erhöhung der letzten Stufe auf 180 €

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Anzahl Kinder	Summen
0 € - 23.999,99 €	0 €	1467	0 €
24.000 € - 26.999,99 €	40 €	52	2.080 €
27.000 € - 29.999,99 €	50 €	39	1.950 €
30.000 € - 34.999,99 €	60 €	62	3.720 €
35.000 € - 39.999,99 €	80 €	58	4.640 €
40.000 € - 44.999,99 €	100 €	57	5.700 €
45.000 € - 49.999,99 €	120 €	37	4.440 €
50.000 € - 54.999,99 €	140 €	34	4.760 €
55.000 € - 59.999,99 €	160 €	30	4.800 €
ab 60.000 €	180 €	275	49.500 €
		2.111	81.590 €

Bezogen auf dieses Beispiel ergäbe sich eine monatliche Mehreinnahme in Höhe von 2.750 €.

Tabelle 3: Berücksichtigung der Erhöhung aller Beitragsgruppen um 2 % ab dem 01.08.2018

Jahreseinkommen	Monatsbeitrag	Anzahl Kinder	Summen
0 € - 23.999,99 €	0 €	1467	0 €
24.000 € - 26.999,99 €	41 €	52	2.132 €
27.000 € - 29.999,99 €	51 €	39	1.989 €
30.000 € - 34.999,99 €	61 €	62	3.782 €
35.000 € - 39.999,99 €	82 €	58	4.756 €
40.000 € - 44.999,99 €	102 €	57	5.814 €
45.000 € - 49.999,99 €	122 €	37	4.514 €
50.000 € - 54.999,99 €	143 €	34	4.862 €
55.000 € - 59.999,99 €	163 €	30	4.890 €
ab 60.000 €	184 €	275	50.600 €
			83.339 €

Bezogen auf dieses Beispiel ergäbe sich, unter Berücksichtigung des neuen Höchstbeitrags, eine monatliche Mehreinnahme in Höhe von 1.749 €.

Aus den nachstehenden Tabellen sind die berechneten Mehreinnahmen für den Zeitraum 2017 bis 2020 ersichtlich.

Mehreinnahmen bezogen auf das jeweilige Schuljahr

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
monatlich	2.750 €	1.749 €	1.749 €	1.749 €
Schuljahr	33.000 €	20.988 €	20.988 €	20.988 €

Kumulierte Mehreinnahmen pro Schuljahr

	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
monatlich	2.750 €	4.499 €	6.248 €	7.997 €
Schuljahr	33.000 €	53.988 €	74.976 €	95.964 €

Kumulierte Mehreinnahmen pro Haushaltsjahr

(Bespiel Haushaltsjahr 2018: 7 Monate aus Schuljahr 2017/2018 (2.750,00€) + 5 Monate aus Schuljahr 2017/2018 (4.499,00€))

Berechnung				
HHJ		Monate	Betrag kumuliert	Ergebnis
2017	01.08.-31.12.	5	2.750,00 €	13.750,00 €
2018	01.01.31.07.	7	2.750,00 €	19.250,00 €
	01.08.-31.12.	5	4.499,00 €	22.495,00 €
				41.745,00 €
2019	01.01.31.07.	7	4.499,00 €	31.493,00 €
	01.08.-31.12.	5	6.248,00 €	31.240,00 €
				62.733,00 €
2020	01.01.31.07.	7	6.248,00 €	43.736,00 €
	01.08.-31.12.	5	7.997,00 €	39.985,00 €
				83.721,00 €

Aufteilung

Summe	Grundschulen 95%	Förderschulen 5%
13.750,00 €	13.062,00 €	688,00 €
41.745,00 €	39.658,00 €	2.087,00 €
62.733,00 €	59.596,00 €	3.137,00 €
83.721,00 €	79.535,00 €	4.186,00 €

Für die Haushaltsplanung 2018 ff. werden die Mehreinnahmen in der neuen Haushaltsstruktur aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

Maßnahme

konsumtive Maßnahme

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Beschluss RAT, HFA, BV, Ausschuss, sonstiges

1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	1.21.11	Bezeichnung:	Grundschulen
Produkt:	1.21.11.04	Bezeichnung:	Ganztagsunterricht
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2017	2018	2019	2020
Ertrag (-)	432100	-13.062€	-39.658€	-59.596€	-79.535€
Aufwand (+)					
Eigenanteil		-13.062€	-39.658€	-59.596€	-79.535€

Teilplan:	1.21.21	Bezeichnung:	Förderschulen
Produkt:	1.21.21.04	Bezeichnung:	Ganztagsunterricht
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2017	2018	2019	2020
Ertrag (-)	432100	-688€	-2.087€	-3.137€	-4.186€
Aufwand (+)			€	€	€
Eigenanteil		-688€	-2.087€	-3.137€	-4.186€

gez.

Erik O. Schulz,
Oberbürgermeister

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez.

Margarita Kaufmann,
Beigeordnete
gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

55 Fachbereich Jugend und Soziales

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

48

1

20

1

55

1

Anlage zur **Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015 gültig ab dem 01.10.2015**

Elternbeitragstabelle für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Hagen

gültig für das Schuljahr 2017/2018 (01.08.2017 – 31.07.2018)

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag
0 € - 23.999,99 €	0,00 €
24.000 € - 26.999,99 €	40,00 €
27.000 € - 29.999,99 €	50,00 €
30.000 € - 34.999,99 €	60,00 €
35.000 € - 39.999,99 €	80,00 €
40.000 € - 44.999,99 €	100,00 €
45.000 € - 49.999,99 €	120,00 €
50.000 € - 54.999,99 €	140,00 €
55.000 € - 59.999,99 €	160,00 €
ab 60.000 €	170,00 €

Jahreseinkommen	Offene Ganztagschule Monatsbeitrag
0 € - 23.999,99 €	0,00 €
24.000 € - 26.999,99 €	40,00 €
27.000 € - 29.999,99 €	50,00 €
30.000 € - 34.999,99 €	60,00 €
35.000 € - 39.999,99 €	80,00 €
40.000 € - 44.999,99 €	100,00 €
45.000 € - 49.999,99 €	120,00 €
50.000 € - 54.999,99 €	140,00 €
55.000 € - 59.999,99 €	160,00 €
ab 60.000 €	180,00 €

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 23.06.2015

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 7 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV NRW S. 208), und der §§ 1, 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687/SGV.NRW.610), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 18.06.2015 folgenden VII. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Sylvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) In den Ferien sollen die Jugendhilfeträger in Abstimmung mit dem Schulträger bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.

(3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom xx.xx.2017

- Elternbeitragssatzung -

Auf Grund der §§ 7 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), und der §§ 1, 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (SGV NRW S. 1150), hat der Rat der Stadt Hagen in der Sitzung am 06.07.2017 folgenden VIII. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

(1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Heiligabend und Silvester) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen und unterrichtsfreien Tagen (gem. Satz 1) von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

(2) In den Ferien sollen die Jugendhilfeträger in Abstimmung mit dem Schulträger bei Bedarf ein schulübergreifendes Ferienprogramm organisieren.

(3) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Teilnahme / Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres,

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

§ 2 Teilnahme / Aufnahme

- (1) Schülerinnen und Schüler können an dem außerunterrichtlichen Angebot grundsätzlich nur teilnehmen, wenn es an ihrer Schule angeboten wird. Gemeinsame Angebote benachbarter Grundschulen sind möglich. Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der OGS ist freiwillig.
- (2) Die Teilnahme setzt eine Anmeldung (grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres) voraus. Diese Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).
- (3) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist zum 1. eines Monats möglich, soweit wiederzubesetzende Plätze vorhanden sind.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der OGS verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Schuljahr, wenn das Benutzerverhältnis nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird.
- (2) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des folgenden Monats möglich bei:
 - Änderung hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin / den Schüler,
 - Wechsel der Schule während des Schuljahres,

Im Übrigen ist eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung nur dann möglich, wenn der Platz im Folgemonat wieder neu besetzt werden kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.

(4) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird;
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Kündigung bzw. Abmeldung über das Sekretariat der jeweiligen Schule durch Abmeldeformular oder schriftlich über den Postweg vorzunehmen.

(4) Eine Schülerin/ein Schüler kann durch die Stadt Hagen von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- das Verhalten der Schülerin/des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die Schülerin/der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- der Elternbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht gezahlt wird;
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den jährlichen Betriebskosten des außerschulischen Angebotes der OGS im Primarbereich zu entrichten. Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08.-31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (z.B. Ferien und unterrichtsfreie Zeiten) der OGS nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Der Elternbeitrag enthält nicht die Kosten für die Mittagsverpflegung.

(1) **Besuchen zwei oder mehr Kinder** einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine geförderte Kindertagespflegestelle, eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist immer der höhere Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag soll der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom

<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.</p> <p>(3) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.</p> <p>(4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage der Satzung.</p> <p>(5) Pflegeeltern zahlen einen Beitrag, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.</p> <p>(6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>	<p>Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, sofern die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Es gilt insoweit die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Berechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.</p> <p>(3) Zur Berechnung des Einkommens werden die Regelungen des § 5 der Satzung der Stadt Hagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung analog angewendet.</p> <p>(4) Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Beiträge erhöhen sich ab dem Schuljahr 2018/19 kontinuierlich jährlich um 2 %, kaufmännisch gerundet auf Basis der Vorjahresbeiträge. Die neue Beitragstabelle wird immer zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres bekannt gegeben.</p> <p>(5) Pflegeeltern zahlen einen Beitrag, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.</p> <p>(6) Zur Berechnung des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, Angaben zur Einkommenshöhe zu machen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.</p>
<p>§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.</p> <p>Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die</p>	<p>§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit</p> <p>(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.</p> <p>Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die</p>

<p>Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.</p> <p>(3) Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.</p> <p>(4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.</p>	<p>Stelle der Eltern. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Ändert sich der Kreis der Beitragspflichtigen, ist dies bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen und wirkt sich ab dem 1. des Folgemonats aus, der auf die relevante Änderung folgt.</p> <p>(2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem ersten des Monats, zu dem die Schülerin/der Schüler angemeldet wurde und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr, unabhängig davon, ob die Teilnahme auch während der Ferien erfolgt.</p> <p>(3) Die monatlichen Beiträge sind zum 15. eines jeden Monats fällig.</p> <p>(4) In den Fällen eines Ausschlusses gemäß § 3 Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrages mit dem ersten des auf den Ausschluss folgenden Monats.</p>
<p>§ 6 Beitreibung</p> <p>Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.</p>	<p>§ 6 Beitreibung</p> <p>Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.</p>
<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.</p>	<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.</p>